LANDRATSAMT ALTÖTTING

Zusammenstellung der in der 1. Sitzung des Kreisausschusses am 29.06.2026 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Dr. Tobias Windhorst

1. Vertreter: Franz Kammhuber Dr. med. Wolfgang Rauch

Mitglieder des Kreisausschusses: Stefan Angstl Stephan Antwerpen Karl Brandmüller Benedikt Dittmann Holger Gottschalk Fabian Kolm Maik Krieger Dr. Birgit Schwab Günther Vogl Dieter Wüst

stellv. Landrat: Ingrid Heckner

Abwesende und entschuldigte Personen:

1. Vertreter: Barbara Strehle

Mitglieder des Kreisausschusses: Florian Schneider Thomas Schwembauer

weitere Stellvertreter des Landrats: Monika Pfriender

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Vereidigung der Kreisrätin Dr. Birgit Schwab

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)

Der Kreisausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 10.04.2026.

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 13

TOP 3 Geschäftsordnung des Kreistages

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende „Geschäftsordnung des Kreistags Altötting“ zu beschließen:

- siehe Anlage-

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 13

TOP 4 Entschädigungssatzung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

TOP 4.1 Antrag auf Änderung der Entschädigungssatzung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger (KR Holger Gottschalk)

Kreisrat Holger Gottschalk stellt den Antrag auf Änderung von § 1 Abs. 9 a) der Entschädigungssatzung dahingehend, dass die Fraktionsvorsitzenden pauschal eine Entschädigung von 150 € erhalten sollen.

mehrheitlich abgelehnt Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 10 Anwesend: 13

TOP 4.2 Antrag auf Änderung der Entschädigungssatzung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger (KR Günter Vogl)

Kreisrat Günter Vogl stellt den Antrag auf Änderung der Entschädigungssatzung in § 1 Abs. 9 a) dahingehend, dass pauschal je Fraktionsmitglied je 22 € und dafür kein Grundbetrag und kein Entschädigungsantrag geleistet werden.

mehrheitlich abgelehnt Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 11 Anwesend: 13

TOP 4.3 Entschädigungssatzung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Dem Kreistag wird vorgeschlagen folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom _____

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) – BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes

vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

§ 1
Entschädigung für die Mitglieder des Kreistags

(1) Die Kreisräte erhalten anlässlich einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Gleiches gilt, wenn der Landrat die Fraktionssprecher, deren Stellvertreter und den stellvertretenden Landrat zu Besprechungen über anstehende Probleme oder zur Vorbereitung von Sitzungen einberuft.

(2) Die Entschädigung beträgt einschließlich des Ersatzes der Reisekosten für jede Sitzung 50 €.

(3) Wenn ein Kreisrat an einem Tag an zwei oder mehreren aufeinander folgenden Sitzungen teilnimmt, wird nur die Entschädigung gemäß Abs. 2 einmalig gewährt. Als aufeinander folgend gelten Sitzungen auch dann, wenn die dazwischen liegende Zeit eine Stunde nicht übersteigt. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Entschädigung für jede Sitzung getrennt nach Abs. 2 gewährt.

(4) Beschäftigte erhalten außer der Entschädigung gemäß Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses entstandenen Verdienstausfall in voller Höhe. Der Nachweis hierüber ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 50 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.

(6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 50 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.

(7) Für höchstens 10 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr werden Entschädigungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 3 gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Fraktionssitzung ist durch eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Landkreisverwaltung vorzulegen ist.

(8) Für auswärtige Dienstgeschäfte (außerhalb des Landkreises) wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRS 2032-4-1-F) gewährt. Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Gebiets des Landkreises Altötting gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

(9) Zur Abgeltung des besonderen Aufwands, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist (z.B. Informationsveranstaltungen, Seminare), werden monatlich folgende Entschädigungen festgesetzt:

a) Kreistagsfraktion

Grundbetrag	100 €

Erhöhungsbetrag 11 € je Fraktionsmitglied

b) Fraktionsvorsitzende

CSU	250 €
AfD	150 €
SPD	150 €
FW	150 €
Bündnis90 / Die Grünen	100 €
Junge Liste	100 €

c) Sprecher der Ausschussgemeinschaft: 80 €

(10) Die nach Abs. 9 Buchst. a an die Fraktionen geleisteten Zahlungen dürfen ausschließlich für die Fraktionsarbeit verwendet werden.

(11) Kreisräte, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € monatlich.

§ 2
Entschädigung für die weiteren Stellvertreter des Landrats

Die vom Kreistag bestellten weiteren Vertreter des Landrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von je 250 € monatlich. Daneben steht die Entschädigung nach § 1 zu. Die Erstattung anfallender Reisekosten innerhalb und außerhalb des Landkreises im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als weiterer Stellvertreter des Landrats richtet sich nach Bayerischen Reisekostengesetz (BayRS 2032-4-1-F).

§ 3
Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Kreisbürger

(1) Die Aufwandsentschädigungen für nachstehende Ehrenämter des Landkreises werden wie folgt festgesetzt:

a) Kreisheimatpfleger/in:	400 € monatlich
b) Archivpfleger/in:	115 € monatlich
c) Leiter/in des Medienzentrums:	550 € monatlich
d) Stellvertretende/r Leiter/in des Medienzentrums:	155 € monatlich
e) Kreisjagdberater/in:	60 € monatlich
f) Wespenumsiedler:	40 € monatlich
g) Wespenumsiedelhelfer:	15 € monatlich
h) Wespenberater:	5 € monatlich

(2) § 1 gilt entsprechend für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die ordentliche Mitglieder oder deren Stellvertreter eines Ausschusses des Kreistags und nicht zugleich Kreisräte sind.

§ 4
Abführungspflichten

(1) Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Personen kraft Amts oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder sonsti-

gen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie insgesamt einen Betrag von 6.400 Euro im Kalenderjahr übersteigen; mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts der Beamten mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für den in Halbsatz 1 genannten Betrag[1]. Vom Landkreis veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einer ehrenamtlich tätigen Person übertragen werden. Der Betrag verdoppelt sich für Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs der in Satz 1 genannten Unternehmen und erhöht sich für deren Stellvertreter um 50 v.H. Bei der Festsetzung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (Art. 14 a Abs. 3 LKrO).

(2) Betroffene Mandatsträger sind verpflichtet, bis 31.03. eines jeden Jahres dem Landkreis eine Erklärung über die abzuführenden Vergütungen des Vorjahres abzugeben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 2 Anwesend: 13

TOP 5 Entsendung eines Mitglieds des Kreistags in die Landkreisversammlung

Der Kreistag benennt als weitere Vertreterin in der Landkreisversammlung Frau stellvertretende Landrätin Ingrid Heckner.

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 13

TOP 6 Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Anwendung des Altersteilzeitgesetzes vom 23.07.1996 in seiner jeweils geltenden Fassung für die Tarifbeschäftigten des Landkreises Altötting in der Ausgestaltung des vorgeschlagenen Konzeptes (siehe Anlage) zuzustimmen. Die Zustimmung gilt für die Zeit bis zum 31.12.2032 (Ende der Wahlperiode) als erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 3 Anwesend: 13

TOP 7 Antrag der AfD-Fraktion auf Überprüfung der Rücklagen für den Rückbau des Windparks im Landkreis Altötting

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, den Antrag aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht zu behandeln.

[1] Der Höchstbetrag beläuft sich seit 01.01.2020 auf 7725,03 €.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 2 Anwesend: 13

TOP 8 Wünsche und Anfragen

TOP 8.1 Information zu TFA in der Alz (LR Dr. Tobias Windhorst)

TOP 8.2 Anfrage zu den Straßen und Radwegen im Landkreisgebiet (KR Holger Gottschalk)

TOP 8.3 Anfrage zum Sachstand PFOA im Landkreis (KR Franz Kammhuber)

TOP 8.4 Anfrage zu TechnoSan (KR Franz Kammhuber)

TOP 8.5 Anfrage zur Hitzeresilienz in der Kreisklinik (KR Franz Kammhuber)

TOP 8.6 Anfrage zum Katastrophenschutz im Landkreis (KRin Dr. Birgit Schwab)

<u>Nichtöffentlicher Teil:</u>

……

Altötting, 19.10.2026
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck